

Nr. 276

Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte

Änderung vom 14. September 2015*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 61 Absatz 1 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Mai 2015²,
beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte vom 10. Mai 2010³ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf § 61 Absatz 1 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010,

§ 1 *Unterabsatz a*

Die Zahl und der Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte werden wie folgt festgelegt:

- a. 33 vollamtliche Staatsanwältinnen oder -anwälte,

*K 2015 2859

¹ SRL Nr. 260. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2015.

³ G 2010 186

II.

Die Änderung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. September 2015

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner